

Bundesarbeitsgemeinschaft
Familienerholung



RAHMENKONZEPTION

der Familienerholung in
gemeinnützigen Familienferienstätten

INHALT

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 2 |
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Verständnis und Grundlagen der Familienerholung | 4 |
| 2.1. Rechtliche Grundlagen von Familienerholung | 4 |
| 2.2. Definition von Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten | 5 |
| 2.3. Familienerholung als präventive Maßnahme der Familienhilfe | 5 |
| 2.4. Angebote und Aufgaben der Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten | 6 |
| 3. Struktur- und Prozessqualität | 8 |
| 3.1. Trägerschaft und institutionelle Einbindung..... | 8 |
| 3.2. Kooperation und Vernetzung | 9 |
| 3.3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen | 9 |
| 3.4. Standort, Gebäude, Raumstruktur und Raumausstattung..... | 10 |
| 3.5. Außenanlage..... | 10 |
| 3.6. Gästeverpflegung | 11 |
| 4. Ergebnisqualität und kontinuierliche Qualitätsentwicklung | 11 |
| 5. Anerkennungs- und Aberkennungsverfahren als gemeinnützige Familienferienstätte der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung | 12 |

VORWORT

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung ist der Zusammenschluss der rechtlich selbstständigen und gemeinnützigen Träger von Familienferienstätten sowie Organisationen und Verbänden der gemeinnützigen Familienerholung. Hierzu gehören die Evangelische Familienerholung, der Katholische Arbeitskreis Familienerholung und der Gemeinsame Arbeitskreis Familienerholung. Letzterer hat sich seinerseits wiederum aus dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der Arbeiterwohlfahrt, dem DRK und den Naturfreunden gebildet.

Anliegen und Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung sind: gemeinsame Standpunkte, Perspektiven und Konzepte gemeinnütziger Familienerholungsarbeit im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe zu koordinieren und fachpolitisch zu vertreten.

Mit der hier dargelegten Rahmenkonzeption legt die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung bundesweite Qualitätsstandards für die gemeinnützige Familienerholung vor.

Als eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII zielt die gemeinnützige Familienerholung darauf ab, Familien in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu fördern und zu stärken. Damit nimmt sie sozial- und gesellschaftspolitisch eine wichtige Aufgabe wahr.

Träger und Einrichtungen der gemeinnützigen Familienerholung stehen dabei vor einer doppelten Herausforderung: die Qualität der Arbeit weiterzuentwickeln und zugleich die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung zu sichern.

Die vorliegenden Leitlinien benennen übersichtlich und praxisnah Standards für die Qualität der gemeinnützigen Familienerholung. Sie greifen dabei auf die langjährige Erfahrung und Sachkompetenz aus der anwaltschaftlichen Arbeit mit Familien in den Familienferienstätten zurück und nehmen Bezug auf das Ergebnis des Projektes „Zukunftswerkstatt Familienerholung und Qualitätsentwicklung in gemeinnützigen Familienferienstätten“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung.

Diese Rahmenkonzeption ist das Ergebnis und die Reflexion zur Weiterentwicklung der Qualität der Organisation und der Angebote der Familienerholung insgesamt. Sie stellt zugleich sicher, dass das besondere Profil der jeweiligen Familienferienstätte weiterhin zur Geltung kommt.

Die Verständigung auf verbindliche Qualitätsstandards sichert nicht nur die hohe Qualität des Angebots, sondern sorgt auch für größere Transparenz bei der Frage, was die gemeinnützige Familienerholung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII leistet.

An dieser Stelle geht mein herzlicher Dank an die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung, die zum Gelingen dieser Rahmenkonzeption und dieser Qualitätsstandards beigetragen haben. Ich wünsche allen gemeinnützigen Familienerholungseinrichtungen für ihre wichtige Arbeit weiterhin viel Erfolg.



Ihr

Dr. Hermann-Josef Tebroke, MdB
Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung

1. EINFÜHRUNG

AUFGABE DER GEMEINNÜTZIGEN FAMILIENERHOLUNG IN FAMILIENFERIENSTÄTTEN

Die Nachfragen der Familien haben sich im Laufe der Jahre stark verändert. Vielfältigere Familienformen, spätere Familiengründung und die steigenden Herausforderungen an den Alltag sind nur wenige Beispiele. Diese Veränderungsprozesse greift das Arbeitsfeld der Familienerholung auf.

Die Aufgabe der Familienerholung liegt darin, die verschiedenen Bedarfe von Familien zu erkennen, zu verstehen und entsprechende Angebote zu schaffen. Dazu zählt die Analyse von Lebensumständen, beispielsweise von Alleinerziehenden, kinderreichen Familien oder Familien mit geringem Erwerbseinkommen, die ein erhöhtes Risiko für ein belastetes Familienleben haben und einen entsprechenden Bedarf aufzeigen.

Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung gehören seit 1991 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII zu den staatlichen Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie und bedeuten damit mehr als Erholung im engeren Sinne. Familienerholung will dazu beitragen, den familiären Zusammenhalt zu stärken, entlastend zu wirken, mögliche Belastungen und Krisen abzufedern und im Bedarfsfall über weiterführende Hilfen zu informieren. Zu den bedarfsgerechten und ineinandergreifenden Leistungen zur Förderung und Unterstützung von Familien und Kindern leistet Familienerholung insoweit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Elternkompetenz und für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen.

Ein Großteil der Bundesländer gewährt Familien Individualzuschüsse für die Inanspruchnahme einer Ferienmaßnahme. Gemäß § 16 Absatz 2 SGB VIII richtet sich die Familienerholung als präventive Hilfe an alle Familien und insbesondere an Familien in belastenden Familiensituationen mit dem Ziel, die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern und andere in der Erziehung beteiligte Personen zu unterstützen. Mit dieser Festschreibung wurde der präventive Fördergedanke der gemeinnützigen Familienerholung verankert.

Bundesweit steht Familienerholung als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem in gemeinnützigen Familienferienstätten der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung zur Verfügung. Die Aufgabe gemeinnütziger Familienerholungsarbeit ist es, mit ihren verschiedenen Angeboten vielfältige Chancen und Möglichkeiten zum Erleben von Gemeinschaft und unterschiedlichen Formen des Miteinanders zu eröffnen und hierbei Unterstützung und Orientierung zu geben. Das Gesamtkonzept ineinandergreifender Maßnahmen und Angebote zur Unterstützung von Familien dient der Förderung der Familie als Gesamtsystem. Die gemeinnützige Familienerholung grenzt sich damit deutlich von kommerziellen Angeboten und weiteren Beherbergungsangeboten in Deutschland ab und leistet so einen solidarischen Beitrag zur Förderung der Familie.

Die vorliegende Rahmenkonzeption der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung ist ein Orientierungsrahmen für alle Akteure/-innen der gemeinnützigen Familienerholung und gibt Empfehlungen für die Ausgestaltung vor Ort. Das Ziel ist die bedarfsgerechte Entwicklung familienunterstützender Leistungen mit hohem Anspruch an die Qualität der Angebote der Familienferienstätten. Die vorliegende Rahmenkonzeption dient der Absicherung der Qualität des Arbeitsfeldes Familienerholung und fördert die am gesellschaftlichen Bedarf orientierte Weiterentwicklung.

Die vorliegende Rahmenkonzeption der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung ist ein Orientierungsrahmen für alle Akteure/-innen der gemeinnützigen Familienerholung und gibt Empfehlungen für die Ausgestaltung vor Ort. Das Ziel ist die bedarfsgerechte Entwicklung familienunterstützender Leistungen mit hohem Anspruch an die Qualität der Angebote der Familienferienstätten. Die vorliegende Rahmenkonzeption dient der Absicherung der Qualität des Arbeitsfeldes Familienerholung und fördert die am gesellschaftlichen Bedarf orientierte Weiterentwicklung.

2. VERSTÄNDNIS UND GRUNDLAGEN DER FAMILIENERHOLUNG

2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN VON FAMILIENERHOLUNG

Die gemeinnützige Familienerholung hat mit der Familienbildung und der Familienberatung ihre verbindliche Rechtsgrundlage im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Diese dient gemäß § 1 SGB VIII insgesamt der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit:

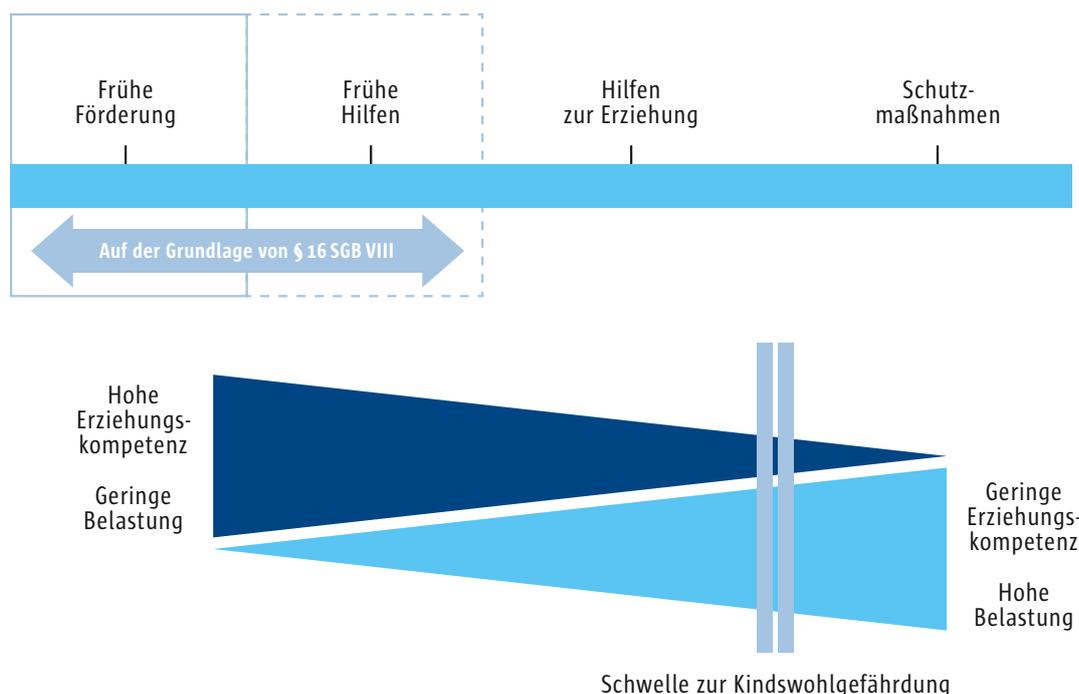
- durch Schutz von Kindeswohl und Vermeidung von Benachteiligung,
- durch Förderung ihrer individuellen und sozialen Kompetenzen,
- durch gerechte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Die durch diese grundsätzliche Zielsetzung bestimmten Angebote der Familienerholung entsprechen dem gemäß Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verbürgten Recht auf Förderung der Erziehung in der Familie.¹

Die gemeinnützige Familienerholung versteht und organisiert sich systematisch als Akteur der Kinder- und Jugendhilfe. Sie beteiligt sich im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten an der Zusammenarbeit in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem wirkt die gemeinnützige Familienerholung darauf hin, dass sie als präventiv besonders relevantes Handlungsfeld regelhaft und qualifiziert gemäß § 80 SGB VIII in der örtlichen sowie in der überörtlichen Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeberichterstattung angemessen Berücksichtigung findet.

¹ Die hierfür bestimmenden gesetzlichen Grundlagen der Familienerholung werden eingehend im beiliegenden Policy Paper der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung in der jeweils aktualisierten Version dargelegt. Das jeweils aktuelle Policy Paper ist inhaltlicher Bestandteil dieser Rahmenkonzeption.

Abb. 1: Darstellung der Hilfs- und Schutzangebote in Abhängigkeit von den vorhandenen elterlichen Ressourcen und Belastungen (2018)²



² Quelle: Diakonie Deutschland: Familie im Wandel. Die Rolle und Bedeutung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, 2019, S. 8.

2.2. DEFINITION VON FAMILIENERHOLUNG IN GEMEINNÜTZIGEN FAMILIENFERIENSTÄTTEN

Das Angebot der Familienerholung richtet sich an alle Familien in Deutschland. Vorrangig sind Familien mit besonderen Bedarfen (beispielsweise in Folge von Arbeitslosigkeit, Trennung, Krankheit oder Überschuldung) zu berücksichtigen.

Für die Familienerholung gilt ein offener Familienbegriff, der grundsätzlich alle Generationsgemeinschaften einbezieht, in denen tatsächlich Verantwortung für Kinder sowie für pflegebedürftige Angehörige gelebt und geleistet wird. Über Eltern-Kind-Beziehungen in Zwei- und Einelternfamilien, Adoptiv- und Pflegefamilien, Patchworkfamilien und Regenbogenfamilien hinaus gehören Großeltern und andere für das Familienleben mitsorgende Personen dazu. Idealtypisch richten sich die Angebote der Familienerholung an die Familiengemeinschaften in ihrer Gesamtheit, sie können aber auch von Familienangehörigen oder von Teilen der Familiengemeinschaft wahrgenommen werden. Die Familienerholung ist ein wesentlicher Inhalt und zugleich der Rahmen für ein von Erleben, Erfahrung, Bildung, Beratung und Kommunikation inhaltlich gefülltes Leistungsangebot zur nachhaltigen Stärkung von Erziehungs- und Familienkompetenz und Familiengesundheit.³

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung verfolgt das Ziel, die Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten zu fördern und zu unterstützen. Die Einrichtungen stehen allen Familien für eine Erholungszeit zur Verfügung und richten sich auch

an Zielgruppen, die aufgrund ihrer Lebensumstände ein erhöhtes Risiko für ein belastetes Familienklima mit sich bringen. Dazu zählen Familien mit kleinem Einkommen, Familien mit geringer Erwerbsbeteiligung, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Familien mit chronisch kranken oder behinderten/pflegebedürftigen Angehörigen und Familien mit Migrationshintergrund.

Familienferienstätten erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Integrationsfunktion und haben ihren festen Platz innerhalb der familienbezogenen sozialen Infrastruktur. Deswegen bleiben Angebote nicht ausschließlich nur auf besonders finanziell und sozial benachteiligte Familien beschränkt, sondern werden weiteren Bevölkerungskreisen geöffnet. Es gilt das Prinzip der Offenheit gegenüber allen Zielgruppen der Familienerholung. Der Zugang zu Familienferienstätten ist für alle Familien, unabhängig von ihrer Weltanschauung, ihrer nationalen und kulturellen Herkunft und ihren religiösen Bindungen, gegeben.

In den Ferienzeiten stehen Familienferienstätten vorrangig für Familien zur Verfügung. Außerhalb der Ferienzeiten haben Familien, besonders mit noch nicht schulpflichtigen Kindern, Vorrang in der Belegung. Darüber hinaus richten Familienferienstätten ihre Angebote auch für familienunterstützende Bildungsarbeit, für generationsübergreifende und freizeitpädagogische Angebote und auch für andere Personengruppen aus.

2.3. FAMILIENERHOLUNG ALS PRÄVENTIVE MASSNAHME DER FAMILIENHILFE

Die Angebote der Familienfreizeiten und Familienerholung sind Bestandteil des Leistungskataloges der Kinder- und Jugendhilfe. Dort sind sie im Sinne der „allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ und gleichzeitig als präventives Angebot, das Eltern frühzeitig in der Stärkung ihrer familiären Kompetenzen unterstützen soll, aufgeführt.

Familienerholung richtet ihren präventiven Fördergedanken zum Schutz und zur Stärkung der Familie als Gesamtsystem aus. Als Unterstützungssystem mit abgestimmten Angeboten und einem

niedrigschwelligen Zugang bietet das Arbeitsfeld Hilfestellungen für Eltern und Kinder. Dabei leistet Familienerholung einen individuellen Beitrag zur Unterstützung und Förderung von familiären Kompetenzen in den Bereichen Beziehung und Erziehung. Denn gerade für Kinder und Familien in belastenden Lebenssituationen kommen Erholung und Entspannung häufig zu kurz. Urlaubs- und Begegnungsmöglichkeiten bieten Familien Erholung, Entspannung und Regeneration. Besonders die Gemeinschaft und der Austausch untereinander stärken den familiären Zusammenhalt und bringen Entlastung, die mögliche Krisen abfedert.

³ Vgl. Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe in: Familienerholung – ein Recht auf Förderung. Potenziale einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendhilfeleistung. Familienerholung (§ 16 SGB VIII), 2017, S. 305.

2.4. ANGEBOTE UND AUFGABEN DER FAMILIENERHOLUNG IN GEMEINNÜTZIGEN FAMILIENFERIENSTÄTTEN

In Anerkennung der unterschiedlichsten familiären Lebensformen stärkt Familienerholung die Familien umfassend und ermutigt zu einem Leben in Freiheit und Selbstbestimmung. Familien werden in ihrer Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenz bekräftigt und dabei in besonderer Weise in Freizeitsituationen angesprochen. Familienerholung in Familienferienstätten beschränkt sich jedoch nicht nur auf eine reine Urlaubsbeherbergung. Mit ihren Angeboten will sie Familien entlasten und sie darin unterstützen, soziale, gesundheitsfördernde Lebensweisen und Eigeninitiativen zu entwickeln, eigene Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

Die Angebote gemeinnütziger Familienferienstätten finden sich in einer familienpädagogischen und familienbildenden Konzeption. Die Konzeption umfasst Ziele, die in verschiedenen Gestaltungsformen umgesetzt werden:

- in Urlaubsangeboten, die vor allem der Erholung, der Entspannung und der Regeneration, wie auch der Begegnung, dem Austausch und der Gemeinschaft dienen,
- in Familienfreizeiten und Familienseminaren, die thematisch und freizeitpädagogisch gestaltet werden,
- in Begleitung von eigenständigen Gruppen durch freizeitpädagogische und thematische Angebote.

Die Konzeption gemeinnütziger Familienferienstätten enthält dazu Leitorientierungen für eine Entwicklung der Persönlichkeit, für Beziehungsfähigkeit sowie für ökologische und soziale Verantwortung, die wie folgt beschrieben werden:

- Unterstützung der Eigenverantwortlichkeit, Stärkung der Resilienz und der Selbsthilfe,
- Hilfe zur kreativen, ganzheitlichen Lebensgestaltung,
- Sensibilisierung für Sinn- und Wertefragen, für ethische und weltanschauliche Grundhaltungen,
- Hilfe zu einer kommunikationsfähigen und solidarischen Lebensweise, zu einem partnerschaftlichen und familienorientierten Zusammenleben,
- Sensibilisierung für Natur, für eine naturnahe und ökologisch sozial verträgliche und damit zukunftsförderliche Lebensweise,
- Hilfe zur sozialen Integration, zur politischen Selbstvertretung und zur politischen Mitverantwortung,

- Schaffen von Bewusstsein für soziale Gerechtigkeit, z. B. Anregungen zum Engagement in der Gesellschaft, Eintreten für Benachteiligte,
- Wecken vom Verständnis für Menschen aus anderen Kulturkreisen, mit anderem religiösen Hintergrund und aus einem anderen sozialen Umfeld, Eintreten für Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit,
- Förderung der kulturellen Teilhabe.

Im Haus oder vor Ort steht für Kinder kostenlos ein bedarfsorientiertes erlebnis- und sozialpädagogisch orientiertes Betreuungs- und Bildungsangebot in altersgerechten Gruppen zur Verfügung oder wird im Bedarfsfall organisiert. Geschlechts- und altersspezifische Angebote sind integraler Bestandteil der Familienerholungsarbeit.

Die inhaltlichen Anliegen der Angebote können auf verschiedenen methodischen Arbeitsebenen der Familienerholungsarbeit umgesetzt werden:

- **spielerisch** (gemeinsame Spiele für Eltern und ihre Kinder),
- **kreativ** (Töpfern, Malen, Seidenmalerei, Seifenkunst, Upcycling),
- **musisch** (Theater, Musiktheater, freies Singen, Musizieren),
- **sportlich** (Kanusport, Kletterwald, Reiten, Yoga),
- **erlebnispädagogisch** (gemeinsame Wanderungen/ Wattwanderungen, Exkursionen, Erlebnisparcours, Naturpfade, Feste, gemeinsames Kochen oder Backen, Mitmachzirkus),
- **spirituell** (humanistisch, Meditation und Naturmeditation, meditativer Tanz),
- **thematisch** (Gesprächsrunden bis hin zu themenspezifischen Seminaren).

Sämtliche Aktivitäten des Hauses haben niederschweligen Angebotscharakter. Es steht ausreichend Raum für individuelle Gestaltung und zur Einbringung eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Verfügung sowie für ein erlebnisreiches Miteinander. Zur Stärkung und zum Ausbau familiärer Ressourcen, Kompetenzen und Selbsthilfefertigkeiten sind für die Familienerholung in Familienferienstätten folgende Aufgaben zentral:

- Begleitung, Unterstützung und Entlastung von Familien über alle Lebensphasen hinweg,
- Förderung der Solidarität innerhalb der Familie und im Umgang mit anderen,
- Anregung von Bildungsprozessen,
- Stärkung der familiären Selbsthilfekräfte und des Kindeswohls,
- Angebote zur Förderung und Entlastung von Kindern,
- Förderung der Intergenerativität,
- Vernetzung von Familien untereinander,
- Urlaubs- und Begegnungsmöglichkeiten, durch die Familien Erholung, Entspannung und Regeneration finden können,
- thematische und freizeitpädagogische familienbildende Freizeiten und Seminare,
- thematische und freizeitpädagogische Angebote für Familien, Familiengruppen und andere Gäste,
- Kooperationsangebote mit anderen Akteuren (z. B. der Jugendhilfe).

Das Angebotsspektrum umfasst zugängliche Angebote in verschiedensten Formen (von Beratungsangeboten und Fachvorträgen zu diversen Themen bis hin zu mehrtägigen themenspezifischen Freizeiten). Dabei werden unterschiedlichste Personengruppen angesprochen, vom Baby/Kleinkind bis hin zu Senior/-innen. Die inhaltliche Ausgestaltung erstreckt sich in allen Themenbereichen von eintägigen Workshops oder Bildungsveranstaltungen über Wochenendangebote bis hin zu mehrtägigen Freizeiten.

Inhaltlich befasst sich die gemeinnützige Familienerholung insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

2.4.1. FAMILIEN- UND ERZIEHUNGSKOMPETENZEN

Familienkompetenzen

Familie „geschieht“ nicht einfach. Familie ist für die Gesellschaft, die Wirtschaft und für alle Familienmitglieder keine Ressource mehr, auf die selbstverständlich zurückgegriffen werden kann. Familiäres Miteinander muss diskutiert und die Verteilung von Verantwortung und Aufgaben sowie Zeitressourcen müssen immer wieder neu geregelt werden. Die gemeinnützige Familienerholung vermittelt Familien neben der Entlastung vom Alltag neue Perspektiven.

Sie gibt Impulse für die (Neu-)Organisation des Familienalltags, vermittelt Kenntnisse über Hauswirtschaft und setzt Impulse, wie familiäres Miteinander (konfliktfrei) gestaltet werden kann. Auch die partnerschaftliche Aufteilung der Zeitressourcen von Müttern und Vätern wird beleuchtet, wenn es beispielsweise um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht.

Erziehungskompetenzen

Erziehungsfragen spielen für den Alltag von Familien eine wichtige Rolle. Deshalb sind die Angebote der Familienerholung darauf ausgerichtet, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, indem sie bisheriges Erziehungsverhalten, Werthaltungen und Verhaltensgewohnheiten im bisherigen erzieherischen Alltag reflektieren. Dabei sind Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern und das Erfassen von Entwicklungspotenzialen von Bedeutung, um Schwierigkeiten im Alltag besser zu bewältigen oder Erziehungsrisiken zu vermeiden.

Auch die sprachliche frühkindliche Entwicklung, die altersgerechte Freizeitbeschäftigung bis hin zu Konfliktbewältigungsstrategien werden beleuchtet. Darüber hinaus fördern erlebnispädagogische Angebote die Bereitschaft zur gegenseitigen Verantwortungsübernahme sowie das familiäre Miteinander in der Familie.

2.4.2. GESUNDHEITSKOMPETENZEN

Aufgrund schnelllebigender gesellschaftlicher Veränderungen stellt die Angebotsstruktur gemeinnütziger Familienferienstätten gesunde Lebensformen, wie Ernährung und Sport, in den Mittelpunkt. Im Rahmen einer Familienerholung ermöglichen die Häuser Familien den Blick auf sich selbst und das eigene Wohlbefinden. Eine gesunde Lebensweise mit vollwertigen und gesunden Mahlzeiten in Verbindung mit Sport und Ausgleichsmöglichkeiten zum Alltag stehen hier im Fokus. Die Zubereitung der eigenen Mahlzeiten soll erneut in den Vordergrund geraten.

Darüber hinaus werden sportliche Angebote, von Yoga und Pilates bis hin zu diversen Mannschaftssportarten, geschaffen. Das Angebot richtet sich an Kinder im Vorschulalter bis hin zu Senior/-innen. Besonders im Alter wird der Fokus auf Gesundheit durch Bewegung gelegt. Workshops mit alltagstauglichen Übungen zur körperlichen, aber auch zur mentalen Fitness werden angeboten.

Je nach Konzeption ist die Familienferienstätte ein Selbstversorgerhaus oder sorgt für ein gesundes, abwechslungsreiches, altersgemäßes und reichhaltiges Verpflegungsangebot. Die Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung werden durch regionaltypische Speisenangebote ergänzt. Besondere Bedürfnisse und Ernährungsformen der Gäste werden berücksichtigt.

2.4.3. MEDIENKOMPETENZEN

Die Familienerholung schafft Angebote, um den Bedürfnissen von Familien Raum und Zeit zu geben. Dabei werden verschiedenste Bereiche abgedeckt. Besonders in den Fokus gerät die Medienkompetenz. Die neuen Medien nehmen immer mehr Zeit im Alltag ein, man ist nahezu immer online, doch was bedeutet das? Worin bestehen Möglichkeiten und Gefahren? All diese Fragen gilt es, anhand verschiedener Angebote zu erarbeiten und zu thematisieren.

2.4.4. UMWELTKOMPETENZEN

Familien erhalten einen Zugang zur Umwelt und zu ökologischen Neuerungen in der Gesellschaft. Die Auswahl erstreckt sich über eine Vielzahl umweltpädagogischer Angebote, mit dem Ziel, allen Generationen die Möglichkeit zu geben, spielerisch und kreativ mit der Natur in Kontakt zu treten. Beispielhafte Angebote sind die „Wasserwelten“, die „Wege der Sinne“, der „Erlebnispfad“ oder das „Upcycling“. Der Blick soll somit auch auf die weiterreichenden umweltspezifischen Themen gerichtet werden, wie Umwelt und Müll oder die Klimaerwärmung und ihre Auswirkungen.

3. STRUKTUR- UND PROZESSQUALITÄT

Struktur- und Prozessqualität beschreibt die auf Dauer angelegten Bedingungen zur Erbringung von Familienerholungsangeboten in gemeinnützigen Familienferienstätten. Den vielfältigen Ansprü-

chen von Familien werden die gemeinnützigen Familienferienstätten in der Gesamtheit mit einem bedarfsorientierten Angebot gerecht.

3.1. TRÄGERSCHAFT UND INSTITUTIONELLE EINBINDUNG

In der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung sind die rechtlich selbstständigen und gemeinnützigen Träger von Familienferienstätten sowie Organisationen und Verbände der gemeinnützigen Familienerholung zusammengeschlossen:

Hierzu zählen die Evangelische Familienerholung, der Katholische Arbeitskreis Familienerholung und der Gemeinsame Arbeitskreis Familienerholung, der sich aus dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der Arbeiterwohlfahrt, dem Deutschen Roten Kreuz und den NaturFreunden zusammensetzt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung setzt sich dafür ein, der gemeinnützigen Familienerholung sowohl fachlich als auch politisch den ihr zukommenden Stellenwert im Kontext zeitgerechter, effektiver und nachhaltiger Familienförderung im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe zu verschaffen. Sie wirkt träger- und einrichtungsübergreifend darauf hin, die hierzu notwendigen rechtlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Familienferienstätten bilden nach Möglichkeit eine Arbeitsgemeinschaft auf Ebene ihres Bundeslandes (LAG). Diese arbeitet eng mit den zuständigen Landesministerien und ggf. dem Landesjugendamt zusammen.

KRITERIEN FÜR DIE TRÄGERSCHAFT

1. Die Träger von Familienferienstätten sind gemeinnützig. Ihre Tätigkeit ist im Rahmen der Familienerholung überregional ausgerichtet.
2. Die Zweckbindung der Familienerholung ist Bestandteil der Satzung des Trägers von Familienferienstätten.
3. Die Träger von Familienferienstätten sind Mitglieder in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Die Träger von Familienferienstätten sind direkt oder über die Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband Mitglieder in einem der drei Arbeitskreise der Familienerholung.
5. Jede gemeinnützige Familienferienstätte verfügt über ein Leitbild. Im Leitbild wird auch über den ideellen/weltanschaulichen Hintergrund der Ferienstätte bzw. des Trägers Auskunft gegeben.
6. Jede Familienferienstätte verfügt über eine sozialpädagogische Konzeption der systemischen Familienarbeit, die die eigene inhaltliche Ausrichtung beschreibt und sich an der Aufgabenstellung unter Punkt 2.4 orientiert.

7. Jede Familienferienstätte ist dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet. Träger gemeinnütziger Familienferienstätten sind verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII zu treffen. Um weitestgehenden, präventiven Kinderschutz zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass sich die Familienferienstätten in entsprechenden lokalen, regionalen oder trägerspezifischen Netzwerken organisieren.
8. Jede gemeinnützige Familienferienstätte hält die Qualitätsstandards für Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten (Stand: 1. Juni 2021) ein. Sie sichert damit die Qualität des Arbeitsfeldes Familienerholung ab und fördert die am gesellschaftlichen Bedarf orientierte Weiterentwicklung.

Personal und berufliche Qualifizierung

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, dass die Aufgabenbereiche ausreichend und angemessen durch fachlich qualifiziertes Personal wahrgenommen werden. Dies bezieht die Bereiche Leitung und Verwaltung sowie Bewirtschaftung mit ein.

Die fachliche, (sozial-)pädagogische Arbeit findet ihren Ausdruck in einer der Konzeption entsprechenden Personalausstattung und Personalbemessung der einzelnen Einrichtung. Für jede Personalposition liegt eine entsprechende Stellenbeschreibung vor.

Die Träger bieten den Mitarbeitern/-innen Möglichkeiten zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten. Über die interne personelle Absicherung hinaus können fachliche Ressourcen extern hinzugezogen werden.

Entsprechend der Regelung nach § 72 a SGB VIII legen alle beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dies gilt auch für ehrenamtliches Personal.

- **Aufgaben- und/oder Stellenbeschreibungen liegen vor und sind auf die Konzeption ausgerichtet.**
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sind geregelt.**

3.2. KOOPERATION UND VERNETZUNG

Jede Familienferienstätte pflegt die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, Trägern und Akteuren (Beratungsstellen, Familienzentren, Familienbildungsstätten sowie örtlichen und überörtlichen Jugendbehörden wie beispielsweise den Jugendämtern etc.). Denn auch wenn Familienerholung überregional ausgerichtet ist, braucht

sie die Anbindung an kommunale Strukturen, in die sich Familienferienstätten mit ihren Kompetenzen einbringen können. Über kommunale Runde Tische werden als Formate mit Bürgerbeteiligung Bedarfe von Familien ermittelt und fach- und disziplinübergreifend geeignete Maßnahmen der Familienerholung geplant.

3.3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Familienerholung ist als sozial rechtliches Angebot zur „Förderung der Erziehung in der Familie“ (§ 16 SGB VIII) in ihrer Gesamtausrichtung als gemeinnützig gemäß § 66 der Abgabenordnung (AO) anerkannt und arbeitet somit nicht gewinnorientiert. So wie nur wenige Bundesländer Förderrichtlinien erlassen haben,⁴ so gewähren auch nur einige wenige Bundesländer sozioökonomisch besonders belasteten Familien auf besonderen Antrag Individualzuschüsse.⁵

Finanzielle Engpässe, die Zahl oder das Alter der Kinder und der Mangel an familienfreundlichen und finanzierbaren Angeboten stehen somit dem Wunsch und dem Bedürfnis gemeinsamer Familienfreizeit und -erholung oft gegenüber. Insbesondere kinderreiche Familien und Alleinerziehende laufen Gefahr, als Adressatengruppe ausgegrenzt zu werden, da das Geld häufig nicht einmal mehr für den täglichen Bedarf reicht.

Die Personal- und Sachkosten des laufenden Betriebes bzw. für die Gewährleistung der familienpädagogischen, sozialpädagogischen, freizeitpädagogischen oder geistlichen Angebote im Sinne des § 16 SGB VIII werden gewöhnlich durch eine ausreichende Förderung oder Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, wie beispielsweise durch:

- **Landesförderprogramme,**
- **Investitionszuschüsse,**
- **Projektförderung,**
- **Eigenmittel des Trägers.**

⁴ Vgl. Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen, 2018; Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien, 2018.

⁵ Dies sind Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen.

Sollten weitere Finanzierungsmöglichkeiten erforderlich sein, können Förderfonds, Sozialfonds, Stiftungsgelder, Spenden, Förderkreise, Fundraising oder Sponsoring in Betracht gezogen werden. Dabei verpflichten sich gemeinnützige Familienferienstätten zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung und achten bei ihrem Umgang mit Ressourcen auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit. Sie sorgen für:

- eine wirtschaftlich bedarfsgerechte Angebotsgestaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,

- eine Preisgestaltung bei gleichen zielgruppenbezogenen Leistungen unterhalb des örtlichen Niveaus,
- grundsätzlich saisonunabhängige Preise und den Verzicht von Aufschlägen,
- günstige Wasch- und Trocknermöglichkeiten und
- familienfreundliche und nach Möglichkeit barrierefreie Parkmöglichkeiten, auch für Fahrräder.

3.4. STANDORT, GEBÄUDE, RAUMSTRUKTUR UND RAUMAUSSTATTUNG

Die Familienferienstätten liegen in einer ruhigen, naturnahen und landschaftlich reizvollen Umgebung. Für Anreisende, die öffentliche Verkehrsmittel nutzen, sollte möglichst ein Abholdienst angeboten werden.

Die Familie ist für gemeinnützige Familienferienstätten die Zielgruppe Nummer eins. Als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bieten sie eine familienfreundliche Atmosphäre, Begegnungsmöglichkeiten mit anderen Familien, und zwar mit dem Fokus auf dem Treffen von Kindern mit anderen Kindern.

Die Unterbringung der Gäste ist familienfreundlich und – soweit es die baulichen Bedingungen zulassen – barrierefrei. Dies ist zu erreichbar durch:

- Familienappartements bzw. räumlich verbundene Wohneinheiten für Familien,
- das Angebot getrennter Schlafräume für Eltern und Kinder sowie die Möglichkeit der Unterbringung von Kindern unter drei Jahren im Zimmer der Eltern,
- die Bereitstellung von Zustellbetten,
- einen eigenen sanitären Bereich pro Familie,
- die Bereitstellung einer baby- und kindgerechten Ausstattung (Toilettenaufsatz, Hocker, Hochstühle, Kinderbesteck etc.),

- das Angebot von „Babypaketen“ (Babywanne, Wickelunterlage, Windeleimer, Flaschenwärmer, Nachtorientierungsbeleuchtung),
- familienfreundliche Gemeinschaftsräume und
- eine Außenanlage für konzeptspezifische Angebote.

Familienferienstätten stellen entsprechend ihrer Übernachtungskapazitäten sicher, dass sowohl von der Größe als auch von den Nutzungsmöglichkeiten angemessene Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen:

- Gästeempfang und Gästeinformation,
- Speisesäle bzw. bei Selbstversorger-Häusern eine Kochmöglichkeit mit zeitgemäßer Ausstattung,
- Raumangebot für Kleinkinder,
- mehrere multifunktionale Gruppenräume für unterschiedliche Altersgruppen und Tätigkeiten (Malraum, Musikraum) und
- Raumangebot mit Wasch- und Trockenmöglichkeit (Waschmaschine und Trockner) oder ein Wäscheservice.

Jede Familienferienstätte verfügt über eine ausreichende und den Zielen der Familienerholung entsprechende Ausstattung mit Arbeitsmitteln, Spielen und Medien.

3.5. AUSSENANLAGE

Zur Einrichtung müssen genügend verkehrsfreie Bewegungs- und Freiräume vorhanden sein. Dazu zählen Sport- und Freizeitflächen, Spielgeräte für unterschiedliche Altersgruppen, Gemeinschafts- und

Freizeiträume für unterschiedliche Altersgruppen und Tätigkeiten, Grillplatz/Grillmöglichkeiten, Sonnenterasse und/oder Liegewiese und Parkplätze — auch barrierefrei und für Fahrräder.

3.6. GÄSTEVERPFLEGUNG

Je nach Konzept bietet die Familienferienstätte Selbstverpflegung oder Gemeinschaftsverpflegung an. Soweit die Einrichtung eine Versorgung bereitstellt, präsentiert sie gesundes, ausgewogenes, vollwertiges und saisonales Essen, ggf. mit regionalen Produkten, und

berücksichtigt dabei die individuellen Ernährungsbedürfnisse und -formen der Gäste. Für Kinder stehen Kinderstühle oder Sitzverkleinerer/Sitzkissen, Kindergeschirr und Kinderbesteck zur Verfügung.

4. ERGEBNISQUALITÄT UND KONTINUIERLICHE QUALITÄTSENTWICKLUNG

Um die Ergebnisqualität zu sichern, werden die Ergebnisse der Arbeit in Familienferienstätten auf der Basis dieser Qualitätsstandards dokumentiert.

Folgende Methoden zur Befragung von Gästen und Teilnehmenden werden angewandt:

- Es werden verschiedene Formen des Feedbacks (Gespräch, Fragebogen etc.) genutzt.
- Es stehen Angebote zur Verfügung, mit denen eine Reflexion ermöglicht wird.
- Die Befragungen werden dokumentiert und ausgewertet.
- Die Ergebnisse der Befragungen werden für die Qualitätsentwicklung, die Angebotsplanung, die Öffentlichkeitsarbeit und für Sachberichte genutzt.
- Die Feedbackmethoden sowie der Fragebogen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.
- Die durch die Reflexion ermittelten Bedarfe von Familien werden schriftlich an die Geschäftsstelle der BAG FE weitergeleitet.

Mittels dieser Verfahren ist die Qualität der erbrachten Arbeit zu reflektieren und Schlussfolgerungen für die kontinuierliche Weiterentwicklung sind zu ziehen.

Es wird ein regelmäßiger Dialog zwischen Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung, Landesarbeitsgemeinschaften, Familienferienstätten, dem zuständigen Landesjugendamt und weiteren Akteuren der Familienerholung geführt.

Der Träger fördert das Qualitätsbewusstsein in der Familienferienstätte und gewährleistet die Einhaltung der formulierten Qualitätsstandards.

Fort- und Weiterbildung sind zentrale Beiträge zur Qualitätsentwicklung der Familienferienstätte.

STATISTISCHE ERHEBUNG

Die Familienferienstätten versenden jedes Jahr einen Erhebungsbogen über ihre Belegung an die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung; die Auswertung erfolgt über die Geschäftsstelle. Der Erhebungsbogen ist der Rahmenkonzeption der Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten beigelegt.

5. ANERKENNUNGS- UND ABERKENNUNGSVERFAHREN ALS GEMEINNÜTZIGE FAMILIENFERIENSTÄTTE DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENERHOLUNG

1. Der Anerkennung als gemeinnützige Familienferienstätte der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung geht die Mitgliedschaft in einem ihrer Arbeitskreise voraus. Die Beantragung zur Anerkennung erfolgt formlos bei dem Arbeitskreis, bei dem die Familienferienstätte Mitglied ist. Dem Antrag auf Anerkennung als Familienferienstätte sind beizufügen:
 - die Konzeption der Einrichtung,
 - die Planung der Belegung und Aussagen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung,
 - die Selbsterklärung zur Einhaltung der Qualitätsstandards für gemeinnützige Familienferienstätten.
2. Der jeweilige Arbeitskreis prüft die Erfüllung der Voraussetzungen und gibt eine Empfehlung zur Aufnahme an die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung. Wenn die Familienferienstätte die Qualitätsstandards der gemeinnützigen Familienferienstätten (Stand: 1. Juni 2021) erfüllt, wird sie als gemeinnützige Familienferienstätte anerkannt.
3. Die Anerkennung als gemeinnützige Familienferienstätte wird durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung erteilt.
4. Die Aberkennung als gemeinnützige Familienferienstätte erfolgt, wenn die unter Punkt 1 „Trägerschaft und institutionelle Einbindung“ genannten Punkte der Checkliste nicht erfüllt werden.
5. Die Aberkennung als gemeinnützige Familienferienstätte erfolgt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung.

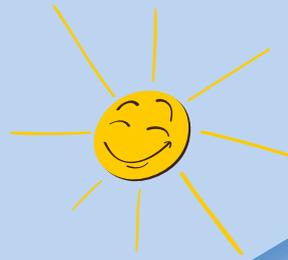
ANHANG

1. Policy Paper (Stand: 1. Juni 2021)
2. Checkliste Qualitätsstandards Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten (Stand: 1. Juni 2021)
3. Individualförderung (nach Bundesländern, Stand: 1. Juni 2021)
4. Gemeinnützige Familienferienstätten der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (nach Bundesländern, Stand: 1. Juni 2021)
5. Erhebungsbogen für die Belegung der gemeinnützigen Familienferienstätten (Stand: 1. Juni 2021)

Die gesetzliche Grundlage der gemeinnützigen Familienerholung bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 16 SGB VIII), das den Anspruch von Familien auf allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie formuliert: Abs. 2 Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung (...)
2. Angebote der Beratung (...)
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (BAG FE) haben sich die Evangelische Familienerholung (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband), der Katholische Arbeitskreis Familienerholung und der Gemeinsame Arbeitskreis Familienerholung (Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Naturfreunde, der Paritätische) zusammengeschlossen. Die BAG FE vertritt über 90 Familienferienstätten in Deutschland.



POLICY PAPER

als Anlage zur Rahmenkonzeption
**Qualitätsstandards Familienerholung in
gemeinnützigen Familienferienstätten**

RECHT AUF FAMILIENERHOLUNG FÜR ALLE.

Potenziale einer zeitgemäßen Leistung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
endlich verwirklichen!

FAMILIEN – KERN UNSERER GESELLSCHAFT

Durch die Auswirkungen der Corona Pandemie hat sich die Lebensrealität von Millionen Familien in Deutschland gewandelt. Bekannte und bisher verlässliche Strukturen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen aber auch Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser oder Beratungs- und Familienbildungsstellen sind fast vollständig weggebrochen. Aber auch familiäre Unterstützungssysteme wie die Großeltern entfallen.

Hinzu kommen die Belastungen durch geänderte Rahmenbedingungen im Berufsleben wie Homeoffice, Kurzarbeit oder der Verlust der Beschäftigung. Verbunden damit ist die Sorge um die wirtschaftliche Existenz und die Zukunft der eigenen Familie. Viele Familien erleben sich in dieser Zeit allein gelassen. Verschärft werden die Erfahrungen in all jenen Familien, die sich auch schon vor der Krise besonderen Belastungen gegenübersehen – zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit geringem Einkommen, Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Viele Familien entwickeln bemerkenswerte Bewältigungsstrategien und wachsen an den Herausforderungen. Gleichwohl ist es ein erheblicher Teil von Familien, der an seine Grenzen gebracht wird oder diese sogar überschreitet – mit allen daraus folgenden Konsequenzen.

1. FAMILIEN – WERTSCHÄTZEN UND UNTERSTÜTZEN

Familie ist die wichtigste Sozialisations- Erziehungs- und Bildungsinstanz für Kinder und sie versorgt kranke, behinderte und alt gewordene Familienmitglieder. Trotz der überragenden Bedeutung der Institution Familie für den Einzelnen und die Gesellschaft, stehen die realen Lebensbedingungen für Familien oft im Widerspruch hierzu. Familien fühlen sich angesichts der gesellschaftlichen Wandlungsprozesse und Anforderungen, vor allem, wenn sie vielfältigen Belastungen ausgesetzt sind, massiv unter Druck und brauchen deshalb eine adäquate, soziale Infrastruktur an Unterstützung und Entlastung. (Deutsches Jugendinstitut: Impulse für die Weiterentwicklung der Familienerholung nach § 16 SGB VIII, 2021).

Sowohl kinderreiche als auch alleinerziehende Familien, Familien mit Migrationshintergrund sowie Familien mit kranken oder pflegebedürftigen Mitgliedern müssen oftmals aus finanziellen und

Die Angebote der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehören wie alle durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelten Leistungen zu den Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. An dieser Stelle setzt die Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft ein. Familienerholung leistet hier einen wertvollen Beitrag und sollte die Anerkennung finden, die ihr gebührt. Es gilt der gemeinnützigen Familienerholung endlich – nicht zuletzt im Rahmen der Reform des SGB VIII – sowohl fachlich als auch politisch den ihr zukommenden Stellenwert im Kontext zeitgerechter, effektiver und nachhaltiger Familienförderung im Sinn der Kinder- und Jugendhilfe zu verschaffen und die dafür notwendigen rechtlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung erwartet von Bund, Ländern und Kommunen ein klares Bekenntnis zu einer qualitativ ausreichenden Förderung der Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten.

Drei Punkte zur Stärkung der Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten.

organisatorischen Gründen auf Urlaub verzichten, obwohl gerade sie diejenigen sind, die am dringendsten mehr Unterstützung und vor allem Entlastung bei der Bewältigung ihrer Lage benötigen.

UNSERE FORDERUNG:

Die Politik muss ihrer Verantwortung gerecht werden und Familien in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gemäß § 16 SGB VIII ausreichend unterstützen. Um alle Familien zu erreichen und zu unterstützen, muss die Lotsenfunktion der familienbezogenen institutionellen Unterstützungssysteme wie Kindertageseinrichtungen, Familienberatungs- und Familienbildungs- und Familienerholungseinrichtungen am Wohnort dieser Familien ebenso wie die der Jugendämter oder Bundesagenturen systematisch gestärkt werden.

2. FAMILIENERHOLUNG – INTEGRATIV UND INKLUSIV FÜR ALLE

Die gemeinnützige Familienerholung grenzt sich sehr deutlich von allgemeinen Angeboten des kommerziellen Tourismus und weiteren gemeinnützigen Beherbergungsbetrieben ab und legt im Unterschied zu Angeboten von Kinder- und Jugendreisen den Fokus auf die Stärkung und Förderung der Familie als Gemeinschaft.

Zudem erfüllen gemeinnützige Familienferienstätten eine wichtige Integrationsfunktion.

Die Familienerholung eröffnet Gelegenheitsstrukturen der unmittelbaren beziehungsweise moderierten Begegnung von Familien in

vergleichbaren Lebenslagen und in bestimmten Lebensphasen, aber auch von Angehörigen unterschiedlicher Milieus und ethnischer Zugehörigkeit. Darin liegt ein wichtiger Erfahrungsraum zur Einübung von Werten wie Toleranz und Empathie, was vor dem Hintergrund der zunehmenden sozialen Entmischung von Wohnquartieren und Lernorten für ein demokratisches Miteinander und den sozialen Zusammenhalt von Menschen in ihrem sozialen Umfeld von unschätzbarem Wert ist.

3. FAMILIENERHOLUNG – ALS PFLICHTAUFGABE FÖRDERN

In neun Bundesländern stehen Familien Individualzuschüsse für einen Urlaub in gemeinnützigen Familienferienstätten zur Verfügung. Damit erhalten finanziell benachteiligte Familien die Möglichkeit, Erholungsurlaub zu machen, den sie sich sonst nicht leisten könnten. Nur fünf Bundesländer gewähren investive Zuschüsse für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Einrichtungen. Daraus resultiert ein Handlungs- und Finanzierungsdilemma der Familienerholung. Einerseits wird erwartet, zielgruppenbezogen, fachlich fundiert und vernetzt zu agieren, andererseits fehlt es an den dafür erforderlichen Bedingungen.

Das heißt, die in der Rahmenkonzeption der Familienerholung für gemeinnützige Familienferienstätten benannten Qualitätskriterien können nur erfüllt werden, wenn eine entsprechende Regelfinanzierung gewährleistet ist.

UNSERE FORDERUNG(EN):

Die Familien und die gemeinnützigen Familienferienstätten brauchen regelhafte und transparente Förderrichtlinien. Dies bedeutet:

UNSERE FORDERUNG:

Gemeinnützige Familienferienstätten müssen als Orte der sozialen Integration und des demokratischen Miteinanders politisch anerkannt werden. Um vielfältige und qualitativ hochwertige Angebote der Familienerholung für Familien zu implementieren, durchzuführen und zu evaluieren, benötigt sie multiprofessionell geschultes Personal. Dies muss entsprechend finanziert werden.

- Alle Bundesländer müssen sich der Unterstützung von Familien verpflichten, indem sie Individualzuschüsse für Erholung in gemeinnützigen Familienferienstätten ermöglichen.
- Zur Sicherung der Fachlichkeit muss eine Finanzierung pädagogischer Fachkräfte sichergestellt sein.
- Um die Infrastruktur der Einrichtungen langfristig zu sichern, muss es Investitionszuschüsse geben, die in der Regel von Bund, Land und Trägern getragen werden.
- Einrichtungen der Familienerholung müssen eine steuerrechtlich sachgerechte Einordnung in § 53 der Abgabenordnung erfahren. Zudem ist zu prüfen, ob gemeinnützige Familienferienstätten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe nach § 68 der Abgabenordnung aufzunehmen sind.

FAZIT

FAMILIENERHOLUNG – QUALITATIV WEITERENTWICKELN

Die Familienerholung ist gefordert, die vielfältigen Bedarfslagen von Familien zu erkennen, um präventive wirksame Unterstützungskonzepte zur Förderung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung zu entwickeln.

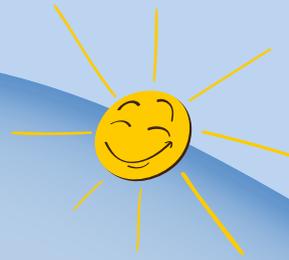
Die Akteure der Familienerholung müssen ihre anwaltschaftliche Rolle für Familien offensiv vertreten. Ein Zusammenwirken gemeinnütziger Familienferienstätten mit weiteren örtlichen Institutionen bis hin zur Jugendhilfeplanung ist unverzichtbar. Familienerholung braucht gute Öffentlichkeitsarbeit und ein anschlussfähiges Wording an gesellschaftliche Diskurse über den Stellenwert von Familien.

DIE ZUKUNFTSSICHERUNG UND DIE QUALITATIVE WEITERENTWICKLUNG DER FAMILIENERHOLUNG IN GEMEINNÜTZIGEN FAMILIENERHOLUNGSSTÄTTEN MUSS TIEFER IN DER GESELLSCHAFT VERANKERT WERDEN UND EINE ZENTRALE AUFGABE DER POLITIK SEIN.

Die gesetzliche Grundlage der gemeinnützigen Familienerholung bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 16 SGB VIII), das den Anspruch von Familien auf allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie formuliert: Abs. 2 Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung (...)
2. Angebote der Beratung (...)
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (BAG FE) haben sich die Evangelische Familienerholung (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband), der Katholische Arbeitskreis Familienerholung und der Gemeinsame Arbeitskreis Familienerholung (Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Naturfreunde, der Paritätische) zusammengeschlossen. Die BAG FE vertritt über 90 Familienferienstätten in Deutschland.



CHECKLISTE

als Anlage zur Rahmenkonzeption

**Qualitätsstandards Familienerholung in
gemeinnützigen Familienferienstätten**

| | | MUSS | SOLL (BIS) |
|----------|---|------|------------|
| 1 | TRÄGERSCHAFT UND INSTITUTIONELLE EINBINDUNG | | |
| 1.1 | Der Träger der Familienferienstätte/n ist gemeinnützig. | X | |
| 1.2 | Der Träger der Familienferienstätte/n verfolgt gemäß seiner Satzung die Ziele des § 16 SGB VIII. Eine seiner Aufgaben muss die Familienerholung sein. | X | |
| 1.3 | Der Träger der Familienferienstätte/n ist Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. | X | |
| 1.4 | Der Träger der Familienferienstätte/n ist direkt oder über die Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband Mitglied in einem der drei Arbeitskreise der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (BAG FE e. V.). | X | |
| 2 | KONZEPTION UND LEITBILD | | |
| 2.1 | Die Familienferienstätte/n verfügen über ein Leitbild. Im Leitbild wird über den ideellen/weltanschaulichen Hintergrund der Familienferienstätte bzw. des Trägers Auskunft gegeben. | X | |
| 2.2 | Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung richten sich gemäß § 16 SGB VIII an die ganze Familie. Die gemeinnützige Familienerholung grenzt sich damit sehr deutlich von allgemeinen Angeboten des kommerziellen Tourismus ab. Durch Angebote der Entlastung und mit Elementen von Familienbildung, sozialer Beratung und Gesundheitsförderung wird die Erziehungs-, Beziehungs- und Familienkompetenz gestärkt. Für Kinder, Jugendliche und Familien werden sozial- und erlebnispädagogische Angebote gemacht. | X | |
| 3 | KOOPERATION UND VERNETZUNG | | |
| 3.1 | Die Familienferienstätte/n pflegen nach ihren Angeboten und ihrem Anliegen die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen und Trägern. | X | |
| 3.2 | Die Familienferienstätte/n bilden nach Möglichkeit eine Arbeitsgemeinschaft auf Ebene ihres Bundeslandes. Diese arbeitet eng mit den zuständigen Landesbehörden und/oder Jugendbehörden zusammen. | X | |
| 4 | WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN | | |
| 4.1 | Die Familienferienstätte/n achten auf einen ausgeglichenen Haushalt und arbeiten wirtschaftlich, jedoch nicht gewinnorientiert. | X | |
| 4.2 | Die Familienferienstätte/n sorgen für eine faire, familiengerechte und transparente Preisgestaltung. Sie verzichten auf Hochsaisonzuschläge und bieten eine Preisstaffelung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, günstige Kinder- und Familiengetränke sowie familienfreundliche Preise für Zusatzleistungen. | X | |
| 4.3 | Die Familien werden auf individuelle Fördermöglichkeiten hingewiesen. Im Bedarfsfall wird Unterstützung bei der Beantragung angeboten. | X | |
| 5 | UMGANG MIT RESSOURCEN | | |
| 5.1 | Die Familienferienstätten achten bei ihrem Umgang mit Ressourcen auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit. | X | |
| 6 | INHALTLICHE ANGEBOTE | | |
| 6.1 | Abhängig von den in den Häusern befindlichen Gästestrukturen bieten die Familienferienstätte/n familiengerechte sozialpädagogische und erlebnispädagogische Angebote. In bzw. von den Ferienstätte/n wird ein altersgerechtes, bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot zur Verfügung gestellt. In Abgrenzung zu kommerziellen Angeboten werden elterliche Erziehungs- und Beziehungskompetenzen, Gesundheitskompetenzen, Medienkompetenzen sowie Umweltkompetenzen vermittelt. | X | |

| | | MUSS | SOLL (BIS) |
|----------|--|------|------------|
| 7 | VERPFLEGUNG | | |
| 7.1 | Je nach Konzeption ist die Familienferienstätte ein Selbstversorgerhaus oder sorgt für ein gesundes, abwechslungsreiches, altersgemäßes und reichhaltiges Verpflegungsangebot orientiert an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). | X | |
| 7.2 | Grundsätze einer gesunden und vollwertigen Ernährung werden durch regionaltypische Speisenangebote ergänzt. Besondere Bedürfnisse und Ernährungsformen der Gäste werden berücksichtigt. | X | |
| 7.3 | Die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften werden nachweislich eingehalten. | X | |
| 7.4 | Die Familienferienstätte/n sorgen für eine preisgünstige Versorgung mit kalten und warmen alkoholfreien Getränken. | X | |

| | | | |
|----------|---|---|--|
| 8 | GÄSTESERVICE UND -INFORMATION | | |
| 8.1 | Die Familienferienstätte/n sorgen für einen Gästeservice, der auf individuelle Gästebedürfnisse eingeht und das Profil der Ferienstätte berücksichtigt. Es werden Informationen zu Veranstaltungen der Ferienstätte, regionalen Angeboten und Sehenswürdigkeiten, Arzt-, Notdienst- und Apotheken sowie der Hausordnung vermittelt. | X | |
| 8.2 | Eine Beschreibung der Einrichtung und ihrer Leistungen werden ebenso kommuniziert wie die Preisgestaltung unter Berücksichtigung der Kriterien der Gemeinnützigkeit. | X | |
| 8.3 | Es wird ein Belegungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Buchungsbestätigung erstellt, die die vereinbarten Leistungen, Preise sowie AGB enthält. | X | |

| | | | |
|----------|---|---|--|
| 9 | PERSONELLE SITUATION UND QUALIFIKATION | | |
| 9.1 | Aufgaben- und Stellenbeschreibungen liegen vor und sind auf die Konzeption ausgerichtet. | X | |
| 9.2 | Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sind in einem Organigramm geregelt. | X | |
| 9.3 | Fort- und Weiterbildungen werden angeboten. Bei der Beteiligung von ehrenamtlichen Kräften, Praktikanten/innen und Aushilfen ist eine fachliche Begleitung sicherzustellen. | X | |

| | | | |
|-----------|---|---|---|
| 10 | SCHUTZ DES KINDESWOHLS | | |
| 10.1 | Nach den Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII legen alle haupt- und ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor. | X | |
| 10.2 | Um einen präventiven Kinderschutz zu gewährleisten verbinden sich die Familienferienstätten mit entsprechenden lokalen, regionalen oder trägerspezifischen Netzwerken. Eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist nach Möglichkeit abzuschließen. | | X |

| | | | |
|-----------|--|---|-----------------------------|
| 11 | STANDORT UND ERREICHBARKEIT | | |
| 11.1 | Die Familienferienstätte/n liegen in einer ruhigen, naturnahen und landschaftlich reizvollen Umgebung. | X | |
| 11.2 | Die Anreise zu der Familienferienstätte/n ist gewährleistet durch öffentliche Verkehrsmittel oder wird durch ein Transferangebot sichergestellt. | X | |
| 11.3 | Die räumliche und personelle Erreichbarkeit ist nach außen hinreichend kommuniziert. | X | |
| 11.4 | Barrierearmut ist nach Möglichkeit gewährleistet. | | X (bei Neubau u. Sanierung) |

| | | MUSS | SOLL (BIS) |
|--------------|---|------|-----------------------------|
| 12 | RÄUMLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FAMILIENFERIENSTÄTTEN | | |
| | Die Unterbringung der Gäste ist familienfreundlich zu gestalten durch: | | |
| 12.1 | Familienappartements bzw. räumlich verbundene Wohneinheiten für Familien, Angebot getrennter Schlafräume für Eltern und Kinder sowie Bereitstellung von Zustellbetten. | X | |
| 12.2 | einen eigenen sanitären Bereich pro Familie. | | X (bei Neubau u. Sanierung) |
| 12.3 | Bereitstellung einer baby- und kindgerechten Ausstattung. | X | |
| 13 | GEMEINSCHAFTSBEREICH | | |
| | Die Familienferienstätte/n stellen entsprechend ihrer Übernachtungskapazitäten des Hauses sicher, dass sowohl von der Größe als auch von den Nutzungsmöglichkeiten angemessene Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen: | | |
| 13.1 | Gästeempfang und Gästeinformation | X | |
| 13.2. | Speisesäle bzw. bei Selbstversorger-Häusern eine Kochmöglichkeit mit zeitgemäßer Ausstattung | X | |
| 13.3 | mehrere multifunktionale Gruppenräume für unterschiedliche Altersgruppen und Tätigkeiten | X | |
| 13.4 | Wasch- und Trockenmöglichkeit oder Wäscheservice | X | |
| 14 | ARBEITSMITTEL, SPIELE, MEDIEN | | |
| 14.1 | Die Familienferienstätte/n verfügen über eine ausreichende und den Zielen der Familienerholung entsprechende Ausstattung mit Arbeitsmitteln, Spielen und Medien. | X | |
| 15 | AUSSENANLAGEN | | |
| 15.1 | Die Familienferienstätte/n verfügen über genügend verkehrsfreie Bewegungs- und Freiräume wie Sport- und Freizeitflächen, Spielgeräte für unterschiedliche Altersgruppen, Sitzgruppen sowie kostenlose/barrierefreie Parkplätze für PKW und Fahrräder. | X | |
| 16 | KONTINUIERLICHE QUALITÄTSENTWICKLUNG | | |
| 16.1 | Die Familienferienstätte/n nutzen verschiedene Formen des Feedbacks wie Gespräche, Fragebogen etc.. | X | |
| 16.2 | Die Familienferienstätte/n nutzen die Ergebnisse der Befragungen für die Qualitätsentwicklung, die Angebotsplanung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sachberichte. | X | |
| 16.3 | Die Familienferienstätte/n führen einen regelmäßigen Dialog zur fachlich-konzeptionellen und fachpolitischen Weiterentwicklung zwischen Bundesarbeitsgemeinschaft, Landesarbeitsgemeinschaften, Familienferienstätten, dem zuständigen Landesjugendamt und weiteren Akteuren. | | X |
| 17 | ANERKENNUNG DER MITGLIEDSCHAFT VON GEMEINNÜTZIGEN FAMILIENFERIENSTÄTTEN IN DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENERHOLUNG E. V. | | |
| 17.1 | Die Familienferienstätte/n belegen ihre Auslastung anhand des jährlich geführten Erhebungsbogens. | X | |
| 17.2 | Die Familienferienstätte/n belegen ihre Mitgliedschaft durch die Übernahme der Wort-Bild-Marke der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung auf ihrer Webseite. | X | |
| 17.3 | Die Familienferienstätte/n richten ihre Arbeit an der von der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung veröffentlichten aktuellen Rahmenkonzeption „Rahmenkonzeption der Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten“ aus. | X | |

Bundesarbeitsgemeinschaft
Familienerholung



INDIVIDUALZUSCHÜSSE DER BUNDESLÄNDER

als Anlage zur Rahmenkonzeption
der Familienerholung in gemeinnützigen
Familienferienstätten

LANDESFÖRDERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Keine.

Eine Beantragung von Zuschüssen ist ggfs. über die Stiftungen der Katholischen Kirche in Baden-Württemberg und der Evangelischen Kirche für Ferienaufenthalte in eigenen gemeinnützigen Familienferienstätten möglich.

Familien in besonderen Lebenssituationen können im Rahmen des Förderprogramms STÄRKE 2019 des Landes an einer Familienbildungsfreizeit oder einem -wochenende teilnehmen, das auf ihre Zielgruppe ausgerichtet ist. Für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten kann Familienbildungsträgern eine Erstattung notwendiger Ausgaben in Höhe von bis zu 1.000 € pro Familie, ausbezahlt werden.

LANDESFÖRDERUNG BAYERN

Gefördert werden nur Erholungsaufenthalte in Bayern oder in Einrichtungen, die vom Freistaat Bayern gefördert wurden. Während der Schulfreizeit werden auch Aufenthalte im übrigen Bundesgebiet gefördert.

Die Teilnahme an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung während des Erholungsaufenthaltes ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses (Nachweis ist erforderlich). Gefördert wird jährlich ein Erholungsaufenthalt.

WICHTIGER HINWEIS!

Die Förderung des Freistaates Bayern kann ausschließlich für Familienurlaube in den Familienferienstätten gewährt werden, die auf der Homepage des Zentrums Bayern Familie und Soziales – ZBFS zu finden sind.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter:
www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/erholung/index.php

LANDESFÖRDERUNG BERLIN

Gefördert werden gemeinsame Erholungsaufenthalte von Berliner Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, für das sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, in Familienferienstätten oder anderen vergleichbaren gemeinnützigen Einrichtungen in Deutschland. Der Zuschuss kann auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil nachweislich aus besonderen Gründen (z. B. wegen Krankheit) an der Teilnahme verhindert ist.

Voraussetzung ist, dass die Familie ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin hat. Auf Förderung der Familienerholung besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge können bei den nachstehenden Familien- und Wohlfahrtsverbänden gestellt werden, die auch Auskünfte erteilen und über die jeweils aktuellen Förderbedingungen informieren:

Deutscher Familienverband – Landesverband Berlin e. V.
(Individualzuschüsse für Familien, organisierte Familiengruppenreisen und Familienerholungsprogramm: Familien in Fahrt)
Wallenroder Str. 1 | 13435 Berlin
T: (030) 4530010 | dfv.berlin@web.de

LANDESFÖRDERUNG BRANDENBURG

Gefördert werden Erholungsaufenthalte für Familien mit Wohnsitz im Land Brandenburg. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist ein Aufenthalt in Familienferienstätten oder in anderen, für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften. Die Förderung ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einmal jährlich möglich.

Anträge können gestellt werden beim:
Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
Dezernat 53 | Lipezker Straße 45 | 03048 Cottbus
T: (0355) 893800 oder (0355) 2893853 | familienferien@lasv.brandenburg.de

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes senden bei Bedarf ein Antragsformular zu, beraten in Fragen der Antragstellung und informieren über die Förderbedingungen.

Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.lasv.brandenburg.de.

LANDESFÖRDERUNG BREMEN

Zuschüsse zu einer Familienerholung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden. Gefördert werden Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr), die in der Stadt Bremen wohnen. Gebucht werden können Familienfreizeiten, die von gemeinnützig anerkannten Trägern angeboten werden, Erholungsmaßnahmen in einer anerkannten Familienferienstätte und ein Aufenthalt im kommerziellen Ferienzentrums Schloß Dankern (Haren/Ems). Eine Übersicht über die anerkannten Familienferienstätten wird im Katalog der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienerholung veröffentlicht. Zuschüsse werden alle zwei Jahre gewährt.

Auskünfte und Bearbeitung (vormittags) durch die Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung
c/o ServiceBureau Jugendinformation
Gaby Benckert | Grünenstraße 7 | 28199 Bremen
T: (0421) 33008911 | F: (0421) 33008922
gaby.benckert@jugendinfo.de | www.schnakenberg-stiftung.de

LANDESFÖRDERUNG HAMBURG

Keine.

LANDESFÖRDERUNG HESSEN

Keine.

In ausgewählten Fällen fördert das Land Hessen Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, wie:

Erholungsaufenthalte in Heimen (Erholungsheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Schullandheime, Kinderheime etc.), in Zeltlagern in Verbindung mit festen Einrichtungen und in angemieteten Räumen, Tageserholungen (Stadtranderholungen), Tageswanderungen, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Ferienspiele.

Eine gezielte Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach sozialen Gesichtspunkten ist erforderlich. Träger der Maßnahmen können die Jugendämter und Kommunen sowie die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sein. Die Zuwendung wird zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und den anteilmäßigen Ausgaben für die Beschäftigung von Betreuungskräften gewährt.

Sie wird als Projektförderung in Form einer pauschalierten Festbetragsförderung geleistet und beträgt pro Tag und geförderter Person 10 €. Für diesen Förderbereich stellt das Land Hessen den Jugendämtern Mittel in Höhe von jährlich 250.000 € zur Verfügung. Das Jugendamt entscheidet über den Mitteleinsatz im Jugendamtsbezirk. Ihm obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Familie – II 4.2
Sonnenberger Straßen 2/2a | 65193 Wiesbaden
T: (0611) 327193240

LANDESFÖRDERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erfolgt pauschal eine Förderung pro Übernachtung und Familienmitglied in Höhe von 30 € für einen Zeitraum von mindestens 5 bis maximal 14 Tagen, ab dem 8. Tag sinkt der Zuschuss bis auf 15 €. Die zu fördernden Familien müssen bestimmte Fördervoraussetzungen erfüllen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de (Ministerium für Gesundheit und Soziales, Thema „Familie und Jugend“) und unter den folgenden Kontaktdaten:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Susanne Witt
T: (0395) 38059622 | F: (0395) 38059732
susanne.witt@lagus.mv-regierung.de

LANDESFÖRDERUNG NIEDERSACHSEN

Das Land Niedersachsen fördert Erholungsurlaube für Familien mit mindestens einem teilnehmenden Kind. Ziel ist es, einkommensschwächeren Familien einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Die Landesleistung ist deshalb vom Familieneinkommen abhängig.

Förderungsfähig sind Erholungsaufenthalte in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger, in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen oder in anderen geeigneten, familiengerechten Einrichtungen, Bauernhöfen und Campingplätzen in der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständige Stellen und Antragsverfahren:

Ein Antrag auf Teilnahme an der Familienerholung kann formlos bei den Familienverbänden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Dort wird geprüft, ob noch Mittel zur Verfügung stehen, und wenn ja, wie hoch der Zuschuss ist. Es ist zu empfehlen, sich möglichst frühzeitig an die Verbände zu wenden.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1 | 31134 Hildesheim
T: (05121) 3040 oder -201 | F: (05121) 304611
Veronika.Heineke@ls.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

Weiterführende Informationen unter:

http://www.ms.niedersachsen.de/themen/familie/hilfen_familien/familienerholung/familienerholung-14229.html

LANDESFÖRDERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Bundesland NRW sieht vor, im Jahr 2021 Familien in belasteten Lebenssituationen in einer anerkannten gemeinnützigen Familienferienstätte gemeinsame Bildungs- und Freizeiterlebnisse zu ermöglichen.

Nähere Informationen hierzu sowie die Veröffentlichung der Fördervoraussetzungen erfolgen zeitnah auf der Seite des Familienministeriums unter www.mkffi.nrw.de.

In Ausnahmefällen können Zuschüsse für katholische Familien aus dem Erzbistum Paderborn gezahlt werden.

Fragen zu Urlaubsangeboten beantwortet:
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
Referat Kur- und Erholungshilfen
Am Stadelhof 15 | 33098 Paderborn
s.groppe@caritas-paderborn.de

LANDESFÖRDERUNG RHEINLAND-PFALZ

Für das Land Rheinland-Pfalz ist die besondere Förderung der Familienerholung ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und zugleich eine Maßnahme gezielter Familienförderung. Tatsächlich fällt es insbesondere jungen Mehrkindfamilien und Einelternfamilien mit häufig niedrigem Familieneinkommen, aber auch Familien mit einem behinderten Familienmitglied oft finanziell schwer, sich einen Familienurlaub zu leisten.

Bezuschusst werden gemeinsame Ferien in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in familieneigneten Jugendherbergen sowie auf Winzer- und Bauernhöfen in Rheinland-Pfalz.

Der Zuschuss des Landes für Familienferien ist generell einkommensabhängig. Das heißt, das Familieneinkommen darf eine von der Größe der Familie abhängige Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Informationen rund um die Förderung finden Sie in dem Faltblatt zur Familienerholung. Der Antrag auf Familienzuschuss ist zu stellen:

- beim Träger der Erholungsmaßnahme,
- bei der Familienferienstätte selbst oder
- direkt bei dem für die Bewilligung zuständigen Landesamt.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung –
Landesjugendamt – Reiterstraße 16 | 76829 Landau
T: (06341) 26267 oder 26413
oststelle-ld@lsjv.rlp.de | www.lsjv.rlp.de

Dort sind auch die Antragsvordrucke erhältlich.

Neben dem Landesjugendamt erteilen Auskünfte die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (u. a. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverbände, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband), Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz (Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Familienbund der Katholiken und Evang. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen).

LANDESFÖRDERUNG SAARLAND

Antragsberechtigt sind im Saarland wohnhafte Familien sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Zuschüsse können alle zwei Jahre gewährt werden. Der Zuschuss ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zuständige Stellen und Antragsverfahren:

Der Antrag wird immer über einen Trägerverband gestellt (Arbeiterwohlfahrt Saarbrücken, fast alle Caritasverbände im Saarland, Diakonisches Werk an der Saar in Neunkirchen nebst den Diakonischen Zentren in Saarbrücken und Völklingen, Diakonisches Werk der Pfalz in Homburg sowie Verband alleinerziehender Mütter und Väter in Saarbrücken).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach durchgeführter Ferienmaßnahme und Vorlage der Abrechnungsbelege ebenfalls über die Träger.

Auskünfte erteilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

T: (0681) 501-00, Durchwahl: (0681) 501-3273
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de
www.familie.saarland.de

LANDESFÖRDERUNG SACHSEN

Mit dieser staatlichen Förderung soll einkommensschwachen Familien ein Erholungsaufenthalt ermöglicht werden. Ein gemeinsamer Urlaub der Familie dient der Gesundheit aller Familienmitglieder und stärkt die Familiengemeinschaft.

Gefördert werden unterschiedliche Angebote von überregionalen Maßnahmen der Familienbildung sowie Kinder- und Jugenderholung. Um eine Förderung zu erhalten, müssen bestimmte Voraussetzungen, vor allem hinsichtlich des Familieneinkommens, erfüllt sein.

Der Zuschuss beträgt pro teilnehmendes förderfähiges Familienmitglied und Aufenthaltstag bis zu 9 €.

Die Antrags- und Nachweisedrucke erhalten Sie bei den Antragsstellen oder Sie können diese im Internet beim Kommunalen Sozialverband Sachsen herunterladen.

LANDESFÖRDERUNG SACHSEN-ANHALT

Das Land Sachsen-Anhalt fördert Begegnungsmaßnahmen mit Bildung für Familien, insbesondere solche, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen beziehungsweise über ein niedriges Einkommen verfügen.

Gefördert werden Maßnahmen in Trägerschaft

- der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF) LV Sachsen-Anhalt e. V.,
- des Deutschen Familienverbandes (DFV) LV Sachsen-Anhalt e. V.,
- des Familienbundes im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e. V.,
- des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH) LV Sachsen-Anhalt e. V. und
- CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Die Familienerholung mit Bildungsangeboten dauert mindestens 2 und höchstens 14 volle Tage. Interessierte Familien können sich über passende Maßnahmen bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände (LAGF) informieren.

Die Familienerholung mit Bildungsangeboten dauert mindestens 2 und höchstens 14 volle Tage. Interessierte Familien können sich über passende Maßnahmen bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände (LAGF) informieren.

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
Geschäftsführer Herr Roes
Leibnizstraße 4 | 39104 Magdeburg
T: (0391) 6225023 | eaf-sachsen-anhalt@gmx.de
Infos auch unter www.familieninfo-sachsen-anhalt.de

LANDESFÖRDERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Richtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerkrichtlinie) vom 20.6.2017 ist am 31.5.2020 ausgelaufen und wird derzeit überarbeitet.

LANDESFÖRDERUNG THÜRINGEN

Es erfolgt eine maßnahmebezogene Förderungen von Angeboten der Familienerholung und -bildung für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf. Anträge auf Landeszuschüsse stellen die Thüringer Familienferienstätten und sonstigen familiengerechten Einrichtungen bei der Gesellschaft für Arbeit und Wirtschaftsförderung mbH (GFAW).

Auskünfte zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2019 erteilen die Thüringer Familienferienstätten. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls auch bei Ihrem örtlich zuständigen Jugendamt nach Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Familienerholung und Familienbildung.

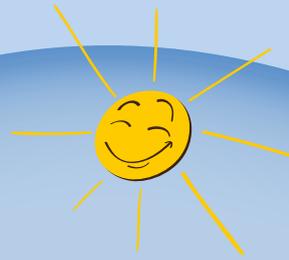
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat Familien- und Seniorenpolitik
Werner-Seelenbinder-Str. 6 | 99096 Erfurt
poststelle@tmasgff.thueringen.de



Die gesetzliche Grundlage der gemeinnützigen Familienerholung bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 16 SGB VIII), das den Anspruch von Familien auf allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie formuliert: Abs. 2 Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung (...)
2. Angebote der Beratung (...)
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (BAG FE) haben sich die Evangelische Familienerholung (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband), der Katholische Arbeitskreis Familienerholung und der Gemeinsame Arbeitskreis Familienerholung (Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Naturfreunde, der Paritätische) zusammengeschlossen. Die BAG FE vertritt über 90 Familienferienstätten in Deutschland.



LISTE NACH BUNDESLÄNDERN

als Anlage zur Rahmenkonzeption
der Familienerholung in gemeinnützigen
Familienferienstätten



EVANGELISCHER ARBEITSKREIS

BRANDENBURG

Ferierendort Groß Väter See Groß Väter 34, 17268 Templin OT Groß Dölln;
Berliner Stadtmission Brandenburgische Diakonie gGmbH, Lehrter Str. 68,
10557 Berlin

BADEN-WÜRTTEMBERG

Christliche Gästehäuser Monbachtal Im Monbachtal 1, 75378 Bad Liebenzell;
Liebenzeller Mission gGmbH, Postfach 1240, 75375 Bad Liebenzell

Haus Lutzenberg Backnanger Straße 9, 71566 Althütte;
CVJM Ludwigsburg e. V., Karlstr. 24, 71638 Ludwigsburg

Ferierendort Tieringen Im Oberdorf, 72469 Meßstetten-Tieringen;
Verein für Familienferiendörfer in Württemberg e. V., Grüninger Str. 25,
70559 Stuttgart

BAYERN

Hotel „Haus Silberbach“ Sommerhauer Straße 1–5, 95100 Selb OT Silberbach;
EJF Service und Fürsorge gGmbH, Königsberger Str. 28, 12207 Berlin

Bildungs- und Erholungsstätte Langau Langau 1, 86989 Steingaden;
Langau e. V., Langau 1, 86989 Steingaden

Familienerholungs- und Tagungsstätte Sulzbürg Schlossberg 17,
92360 Mühlhausen; Freundesring Sulzbürg e. V., Schlossberg 17,
92360 Mühlhausen

HESSEN

Haus Höhenblick Friederike-Fliedner-Straße 9, 35619 Braunfels;
Evangelisch-methodistische Kirche, Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg

Familienferienstätte Dorfweil Auf der Mauer 5, 61389 Schmittgen;
Evang.-Freikirchl. Erholungswerk e. V., Auf der Mauer 5, 61389 Schmittgen

CVJM-Ferierendort Herbstein Ernst-Klotz-Weg 1, 36358 Herbstein;
CVJM-Ferierendort Herbstein e. V., Ernst-Klotz-Weg 1, 36358 Herbstein

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ev. Familienferiendort Boltenhagen Ostseepromenade 101, 23946 Boltenhagen;
Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH, Am Wasserturm 4,
23936 Grevesmühlen

Haus Wartburg Alexandrastraße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz;
Ev.-luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V., Holzhofgasse 29, 01099 Dresden

Familienferienstätte Zingstthof Landstraße 1, 18374 Zingst; Berliner Stadtmission
Brandenburgische Diakonie gGmbH, Lehrter Str. 68, 10557 Berlin

Haus Seeadler – Christliche Gästehäuser gGmbH Granitzer Straße 16,
18586 Ostseebad Selin; Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband
Vorpommern e. V., Baustraße 2, 17489 Greifswald

NORDRHEIN-WESTFALEN

Matthias-Claudius-Haus Matthias-Claudius-Weg 1, 59872 Meschede-
Eversberg; Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., Schützenstr. 10, 59872 Meschede

NIEDERSACHSEN

Familienferienstätte Blinkfüer Saarstraße 6, 26789 Leer;
Diakonisches Werk d. Ev.-ref. Kirche, Saarstr. 6, 26789 Leer

Haus Kloster Loccum Langeoog Am Hospizplatz 8–14, 26465 Langeoog;
Landesverein f. Innere Mission, Friedrichswall 17, 30159 Hannover

Haus am Meer Westend 12, 26474 Spiekeroog; Diakonie Freizeitzentrum
Spiekeroog gGmbH, Westend 12, 26474 Spiekeroog

Haus Wolfgang e. V. Tranpad 14, 26474 Spiekeroog; Haus Wolfgang Ev.
Ferienstätte auf Spiekeroog e. V., Kirchstr. 15, 33330 Gütersloh

Haus Seerosen In d' Kamp 7, 26474 Spiekeroog; ReGenesa in der Ev.-luth.
Landeskirche Hannovers e. V., Knochenhauerstraße 33, 30159 Hannover

RHEINLAND-PFALZ

Christliches Gästezentrum Westerwald Heimstraße 49, 56479 Rehe;
Stiftung Christliches Erholungsheim Westerwald, Heimstr. 49, 56479 Rehe

Ev. Familienferien- und Bildungsstätte Ebernburg Auf der Ebernburg,
55583 Bad / OT Bad Münster am Stein-Ebernburg; Ebernburg-Verein e. V.,
Auf der Ebernburg, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg

SACHSEN

KOMENSKÝ – Gäste- und Tagungshaus Comeniusstraße 8+10,
02747 Herrnhut; Evangelische Brüder-Unität Herrnhuter Brüdergemeine,
Zittauer Straße 20, 02747 Herrnhut

HERR-BERGE Burkhardtgrün An der HERR-BERGE 1–3, 08321 Zschorlau;
HERR-BERGE Burkhardtgrün e. V., Senioren-, Familien- und Behinderten-
zentrum d. Evang.-Freikirchlichen Gemeinden in Westsachsen,
An der HERR-BERGE 1–9, 08321 Zschorlau

King's – Das Quartier im Erzgebirge Lutherplatz 24, 01744 Dippoldis-
walde; Martin-Luther-King-Haus e. V., Lutherplatz 24, 01762 Schmiedeburg

Christliche Ferienstätte Haus Gertrud Großschönauer Straße 48, 02796
Kurort Jonsdorf; Familien- und Behindertenferienstätten im Sächsischen
Gemeinschaftsverband gGmbH, Hans-Sachs-Str. 37, 09126 Chemnitz

SACHSEN-ANHALT

CVJM – Familienferienstätte Huberhaus Mühlental 2, 38855 Wernig-
rode; CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., St.-Michael-Str. 46,
39112 Magdeburg

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee gGmbH An See 7,
24794 Bünsdorf; Verband d. Gemeinschaften i. d. Evang. Kirche in
Schleswig-Holstein, Dorfstr. 10, 24361 Wittensee

THÜRINGEN

Burg Bodenstein Burgstraße 1, 37339 Bodenstein; Evangelische Kirche in
Mitteldeutschland, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt

Haus am Seimberg Am Seimberg 10, 98596 Brotterode/Trusetal
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel



GEMEINSAMER ARBEITSKREIS

BADEN-WÜRTTEMBERG

Ferien- und Erlebnisdorf Sonnenmatte Sonnenmatte 51/1, 72820 Sonnenbühl-Erpfingen; Schwaben International e. V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

NaturFreundehaus Bodensee Radolfzeller Straße 1, 78315 Radolfzell; Naturfreunde Baden e. V., Alte Weingartener Str. 27, 76227 Karlsruhe

Feriendorf Todtnau Hanna-Brauweiler-Straße 3, 79674 Todtnau; Deutsches Erholungswerk e. V., Gotenstr. 19, 20097 Hamburg

BAYERN

AWO Arber Familienferiendorf Zwiesel Karl-Herold-Straße 9, 94227 Zwiesel; AWO Kreisverband Regen e. V., Karl-Herold-Str. 9, 94227 Zwiesel

Feriendorf Sattelbogen Heroldstraße 35, 93455 Tritsching; Deutsches Erholungswerk e. V., Gotenstr. 19, 20097 Hamburg

HESSEN

Feriendorf Gедern Am Gederner See 12, 63688 Gедern; Deutsches Erholungswerk e. V., Gotenstr. 19, 20097 Hamburg

Feriendorf Kröckelbach Am Kröckelbach, 64658 Fürth-Kröckelbach; Verein Feriendorf im Odenwald e. V., Am Kröckelbach, 64658 Fürth-Kröckelbach

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Familienferiendorf Rerik John-Brinckman-Straße 6 c, 18230 Ostseebad Rerik; AWO SANO gGmbH, Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik

Casa Familia Usedom Dünenstr. 45, 17454 Ostseebad Zinnowitz / Usedom; Familienerholung Usedom e. V., Dünenstr. 45, 17454 Ostseebad Zinnowitz / Usedom

Familienferienpark Dambeck Dambeck 2, 17237 Kratzeburg / OT Dambeck; AWO SANO gGmbH, Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik

NORDRHEIN-WESTFALEN

NaturFreundehaus Teutoburg Detmolder Straße 738, 33699 Bielefeld; Touristenverein „Die Naturfreunde“ OG Ubbedissen-Asemissen e. V., Detmolder Straße 738, 33699 Bielefeld

NaturFreundehaus Käte-Strobel Käte-Strobel-Weg 30, 51647 Gummersbach; Familien-Ferien-Zentrum Lieberhausen e. V., Käte-Strobel-Weg 30, 51647 Gummersbach

Feriendorf Blomberg Ulmenallee 34, 32825 Blomberg/Lippe; Deutsches Erholungswerk e. V., Gotenstr. 19, 20097 Hamburg

St. Ludger Auf der Haardt 40, 53949 Baasem; Katholisches Ferienwerk Oberhausen, Fahnhorststr. 30, 46117 Oberhausen

NIEDERSACHSEN

AWO Familienerholungsstätte „Kajüte“ Strandjepad 6, 26465 Langeoog; Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V., Detmolder Straße 280, 33605 Bielefeld

Familienferiendorf Schillig Inselstraße 2, 26434 Wangerland; AWO SANO gGmbH, Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik

Ferienzentrum Haus am Deich Am Deich 39, 26969 Butjadingen-Burhave; AWO SANO gGmbH, Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik

Haus Winfried Süderloog 24, 26474 Spiekeroog; Katholisches Ferienwerk Oberhausen, Fahnhorststr. 30, 46117 Oberhausen

Feriendorf Schneverdingen Heberer Straße 100, 29640 Schneverdingen; Deutsches Erholungswerk e. V., Gotenstr. 19, 20097 Hamburg

RHEINLAND-PFALZ

NaturFreundehaus Rahnenhof Hintergasse 13, 67316 Carlsberg-Hertlingshausen; Naturfreunde Ortsgruppe Frankenthal e. V., Ziegelhofweg 6, 67227 Frankenthal

SACHSEN

Haus Lebensfreude Am Sonnenhang 5, 01773 Altenberg-Oberbärenburg; DRK Landesverband Sachsen e. V., Bremer Str. 10 d, 01067 Dresden

SCHLESWIG-HOLSTEIN

NaturFreundehaus Kalifornien Deichweg 1, 24217 Kalifornien-Schönberg; Verein Naturfreundehaus Kalifornien e. V., Deichweg 1, 24217 Kalifornien-Schönberg

AWO Theodor-Schwartz-Haus Ferienzentrum Wedenberg 2-4, 23570 Lübeck-Travemünde; Arbeiterwohlfahrt LV Schl.Holstein e. V., Sibeliusweg 4, 24109 Kiel

NaturFreundehaus Priwall Mecklenburger Landstraße 128, 23570 Lübeck; Naturfreunde Deutschlands Ortsgruppe Lübeck e. V., Mecklenburger Landstraße 128, 23570 Lübeck

Feriendorf Golsmaas 24395 Kronsgaard an der Ostsee; Deutsches Erholungswerk e. V., Gotenstr. 19, 20097 Hamburg

THÜRINGEN

Ferienzentrum Oberhof Zellaer Straße 48, 98559 Oberhof; AWO SANO gGmbH, Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik

Jugendgäste- und Bildungshaus Rothleimmühle Parkallee 2, 99734 Nordhausen; JugendSozialwerk Nordhausen e. V., Arnoldstraße 17, 99734 Nordhausen

KATHOLISCHER ARBEITSKREIS

BRANDENBURG

Familienferienstätte St. Ursula Gränertstraße 27, 14774 Kirchmöser;
Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e. V.,
Breiter Weg 213, 39104 Magdeburg

BADEN-WÜRTTEMBERG

Familienbildungs- und Feriendorf „Eckenhof“ Dr. Helmut-Junghans-
Straße 50, 78713 Schramberg-Sulgen; Familienerholungswerk der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e. V., Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart

Haus Feldberg-Falkau Schuppenhörnlestraße 74, 79868 Feldberg;
Erzdiözese Freiburg – Seelsorgeamt, Okenstr. 1, 79108 Freiburg

Familienferiendorf Langenargen Rosenstraße 11/1, 88085 Langenargen;
Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., Jahnstr. 30,
70597 Stuttgart

Familienferiendorf Eglöfs Alpgaustraße 20, 88260 Eglöfs-Argenbühl;
Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., Jahnstr. 30,
70597 Stuttgart

Haus Insel Reichenau Markusstraße 15, 78479 Reichenau;
Erzdiözese Freiburg – Seelsorgeamt, Okenstr. 1, 79108 Freiburg

BAYERN

Kolping Allgäuhaus Kolpingstraße 1–7, 87497 Wertach;
Kolping-Familienferienwerk Diözesanverband Augsburg e. V.,
Frauentorstr. 29, 86152 Augsburg

Haus Zauberberg Kolpingstraße 23, 87459 Pfronten;
Deutsche Kolpingsfamilie e. V., St.-Apern-Str. 32, 50667 Köln

Haus St. Christophorus Conrad-Forster-Straße 60, 88149 Nonnenhorn;
Familienferienwerk im Familienbund der Katholiken im Bistum
Augsburg e. V., Kappelberg 1, 86150 Augsburg

Kolping-Familienhotel „Haus Chiemgau“ Dechantshof 3, 83317
Teisendorf; Kolping-Landesverband Bayern e. V., Adolph-Kolping-Straße 1,
80336 München

Kolping Haus Bayerischer Wald Lambach 1, 93462 Lam;
Kolping-Familienferienwerk DV Regensburg e. V., Obermünsterplatz 7,
93047 Regensburg

Haus der Familie Schönstatt auf'm Berg Memhölz 68,
87448 Waltenhofen-Memhölz; Josefswerk d. Schönstattfamilie in der
Diözese Augsburg e. V., Schönstatt auf'm Berg 68,
87448 Waltenhofen-Memhölz

Familien mit Christus Heiligenbrunn 36, 84098 Hohenthann;
Stiftung Geistl. Zentrum f. Familien, Heiligenbrunn 36, 84098 Hohenthann

HESSEN

Vogelsbergdorf Adolph-Kolping-Straße 22, 36358 Herbstein;
Kolping-Feriendorf gemeinnützige GmbH, Adolph-Kolping-Straße 22,
36358 Herbstein

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Kath. Familienferienstätte St. Ursula Graal-Müritz Ribnitzer Straße 1,
18181 Graal-Müritz; Caritas Mecklenburg e. V., Mecklenburger Str. 38,
19053 Schwerin

Ferienland Salem Am Hafen 1, 17139 Salem;
Kolping Familienferienwerk Salem e. V., Postfach 1544, 48635 Coesfeld

St. Otto Zinnowitz Dr. Wachsmann-Straße 29, 17454 Zinnowitz;
Erzbistum Berlin, Niederwallstr. 8–9, 10117 Berlin

NORDRHEIN-WESTFALEN

Maria in der Aue In der Aue 1, 42929 Wermelskirchen;
Familien-Ferien-Trägerwerk e. V., In der Aue 1, 42929 Wermelskirchen

Heinrich Lübke Haus Zur Hude 9, 59519 Möhnesee-Günne;
Heinrich Lübke Haus der KAB gGmbH, Bernhard-Löetterhaus-Straße 26,
50670 Köln

NIEDERSACHSEN

Caritas Inseloase Marienstraße 18, 26548 Norderney;
Caritas Gesundheitszentrum f. Familien Norderney GmbH, Knappsbrink 58,
49080 Osnabrück

Friesenhof Marienstraße 18, 26548 Norderney;
Caritas Gesundheitszentrum f. Familien Norderney GmbH, Knappsbrink 58,
49080 Osnabrück

Familienferienstätte Stella Maris Oskar-von-Brock-Straße 16,
27476 Cuxhaven; Familien-Ferien-Trägerwerk e. V., In der Aue 1,
42929 Wermelskirchen

Kolping Ferienparadies Pferdeberg Bischof-Janssen-Straße 1,
37115 Duderstadt; Kolping-Familienferienwerk Diözesanverband
Hildesheim e. V., Domhof 18–21, 31134 Hildesheim

RHEINLAND-PFALZ

Familienferienhaus Arche Noah Marienberge Albert-Schmidt-Weg 1,
57581 Elkhausen; Verein f. Familienerholung Marienberge e. V., Essen,
c/o Albert-Schmidt-Weg 1, 57581 Elkhausen

Familienferiendorf und Bildungsstätte Hübingen e. V. Am Buchenberg 1,
56412 Hübingen; Familienferiendorf Hübingen e. V., Am Buchenberg 1,
56412 Hübingen

SACHSEN

Familienferienstätte St. Ursula Sankt-Ursula-Weg 24,
01796 Struppen-Naundorf; Caritasverband für das Bistum Dresden-
Meißen e. V., Magdeburger Straße 33, 01067 Dresden

THÜRINGEN

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld Eichenweg 2, 37318 Uder;
Katholische Landvolkshochschule und Familienferienstätte Eichsfeld e. V.;
Eichenweg 2, 37318 Uder

Bundesarbeitsgemeinschaft
Familienerholung



ERHEBUNGSBOGEN

für die Belegung
gemeinnütziger Familienferienstätten

AUSLASTUNG FÜR DAS GANZE JAHR

Kalenderjahr

| FAMILIENFERIENSTÄTTE | | TRÄGER DER FAMILIENFERIENSTÄTTE | |
|----------------------|--|---------------------------------|--|
| Adresse 1 | | Adresse 1 | |
| Adresse 2 | | Adresse 2 | |
| PLZ / Ort | | PLZ / Ort | |
| Telefon | | Telefon | |
| E-Mail | | E-Mail | |
| Arbeitskreis | <input type="checkbox"/> Evangelische Familienerholung <input type="checkbox"/> Katholischer Arbeitskreis für Familienerholung <input type="checkbox"/> Gemeinsamer Arbeitskreis Familienerholung | | |

ANGEBOT AN BEHERBERGUNGSKAPAZITÄTEN

| IN DER FERIENZEIT | | AUSSERHALB DER FERIENZEIT | |
|--------------------------------------|---|---|---|
| Anzahl der Zimmer / Appartements | | Anzahl der Zimmer / Appartements | |
| Gesamtanzahl aller Betten in Zimmern | | Gesamtanzahl aller Betten in Zimmern | |
| BARRIEREFREIHEIT | | | |
| Die Einrichtung ist barrierefrei | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Die Einrichtung ist teilw. behindertengerecht | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

ANZAHL TAGE

Die Ferienstätte ist geöffnet von:

bis:

| ERMITTLUNG DER BELEGUNGSTAGE | TAGE | ANZAHL BETTEN | MAX. TAGE |
|-------------------------------------|-----------|-------------------|-----------|
| In der Ferienzeit | 90 | | |
| ODER abzüglich individ. Schließtage | | | |
| außerhalb der Ferienzeit | 275 / 276 | | |
| | | 100 % SIND | |

| PERSONENZAHL UND ANZAHL DER ÜBERNACHTUNGEN | PERSONEN | ÜBERNACHTUNGEN |
|--|-----------------------------|----------------|
| Aufgliederung in Aufenthaltstage der Erwachsenen (über 18 Jahren) und Personen unter 18 Jahren und Ermittlung der Auslastung | Erwachsene | |
| | unter 18 Jahren | |
| | GESAMT | |
| davon als Familie gereist | | |
| | AUSLASTUNG IN % | |
| | ANTEIL FAMILIEN IN % | |

WOHNSITZ DER GÄSTE

| BUNDESLAND | ANZAHL ÜBERNACHTUNGEN | BUNDESLAND | ANZAHL ÜBERNACHTUNGEN |
|------------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|
| Baden-Württemberg | | Rheinland-Pfalz | |
| Bayern | | Saarland | |
| Berlin | | Sachsen | |
| Brandenburg | | Sachsen-Anhalt | |
| Bremen | | Schleswig-Holstein | |
| Hamburg | | Thüringen | |
| Hessen | | | |
| Mecklenburg-Vorpommern | | ZWISCHENSUMME | |
| Niedersachsen | | andere Länder | |
| Nordrhein-Westfalen | | GESAMT | |